

Anregung

1. Entweder wird in den Wuppertaler Fußgängerzone Radverkehr durch Zusatzzeichen gestattet, oder
2. der illegale Radverkehr in den Fußgängerzonen wirksam durch Kontrollen unterbunden, beispielsweise durch Aufstellung einer Fahrradstaffel.
3. Zudem sollte sich die Verwaltung überlegen, wie sie zukünftig mit der „Duldung“ verschiedener Fahrzeuge in den Fußgängerzonen umgeht.

Begründung

Fußgängerzonen sind lt. Straßenverkehrs-Ordnung dem Fußverkehr vorbehalten. Andere Verkehrsarten haben in der Fußgängerzone nichts verloren, es sei denn, dies ist per Zusatzzeichen und Einzelfallerlaubnis nach § 46 StVO gestattet.

Auch Fahrräder zählen zu den „anderen Verkehrsarten“.



Bild 1: Radfahrer kommt von der Alten Freiheit in die Kirchstraße geschossen und fährt Fußgänger fast über den Haufen

Einerseits hat sich der verbotswidrige Radverkehr in den Fußgängerzone während der Pandemie drastisch erhöht. Andererseits sollte die testweise Freigabe der Fußgängerzone über Kipdorf–Kirchstraße–Mäuerchen nach einiger Zeit kritisch daraufhin untersucht werden, ob eine dauerhafte Freigabe erfolgen kann, eventuell für die gesamte Fußgängerzone. Ergebnisse und Pläne sind dem Petenten jedoch zumindest nicht bekannt.

Daher wird angeregt, die Fußgängerzone entweder grundsätzlich für den Radverkehr per Zusatzzeichen freizugeben und damit der Praxis zu entsprechen (vgl. Bildcollage 2), oder aber dort den Fahrverkehr wirksam durch Kontrollen, beispielsweise durch eine Fahrradstaffel, zu ahnden und zu unterbinden. Die kann sich dann auch gleich den ganzen illegalen Gehwegradlern widmen, die uns (als Familie) als Fußgänger gefährden.

Bei der Freigabe wird darum gebeten zu beachten, daß die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit kontrolliert werden muß.

Bei der Gelegenheit kann die Verwaltung die Zufahrt zur Fußgängerzone per Zusatzzeichen erlauben, die sie bisher „duldet“, beispielsweise die Zufahrt zu „privaten“ Grundstücken in der Zone. Denn aktuell sind sowohl in Barmen als auch in Elberfeld lediglich gewerblicher Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten erlaubt. Da die Straßenverkehrs-Ordnung in allen anderen Fällen das Befahren der Fußgängerzone verbietet, stellt das verbotswidrige Befahren eine Ordnungswidrigkeit dar, das vom Ordnungsamt als zuständige Behörde in der Regel zu verfolgen ist. Das [Gesetz über Ordnungswidrigkeiten](#) läßt lediglich im Ausnahmefall ein Ermessen zu, eine Ordnungswidrigkeit nicht zu ahnden. Dies ist einzelfallbezogen zu begründen.

Weder Straßenverkehrs-Ordnung, noch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten lassen Raum für eine grundsätzliche Nichtahndung (Willkür).

Denn das inzwischen praktizierte ständige rein-raus-rein-raus-rein-raus (vgl. Bild 3) zu den „privaten“ Grundstücken über die Fußgängerzone ist weder im Interesse der Verkehrssicherheit, noch im Interesse der Fußgänger. Fußgängerzonen wurden nämlich eingerichtet, damit die Fußgänger als schwächste Verkehrsteilnehmer eine Verkehrsfläche haben, wo sie von Fahrzeugen unbehelligt laufen und verweilen können. Nicht, damit ein paar Pizzadienste (= nicht gewerblicher Lieferverkehr) oder „Radrowdys“ da durchheizen können.

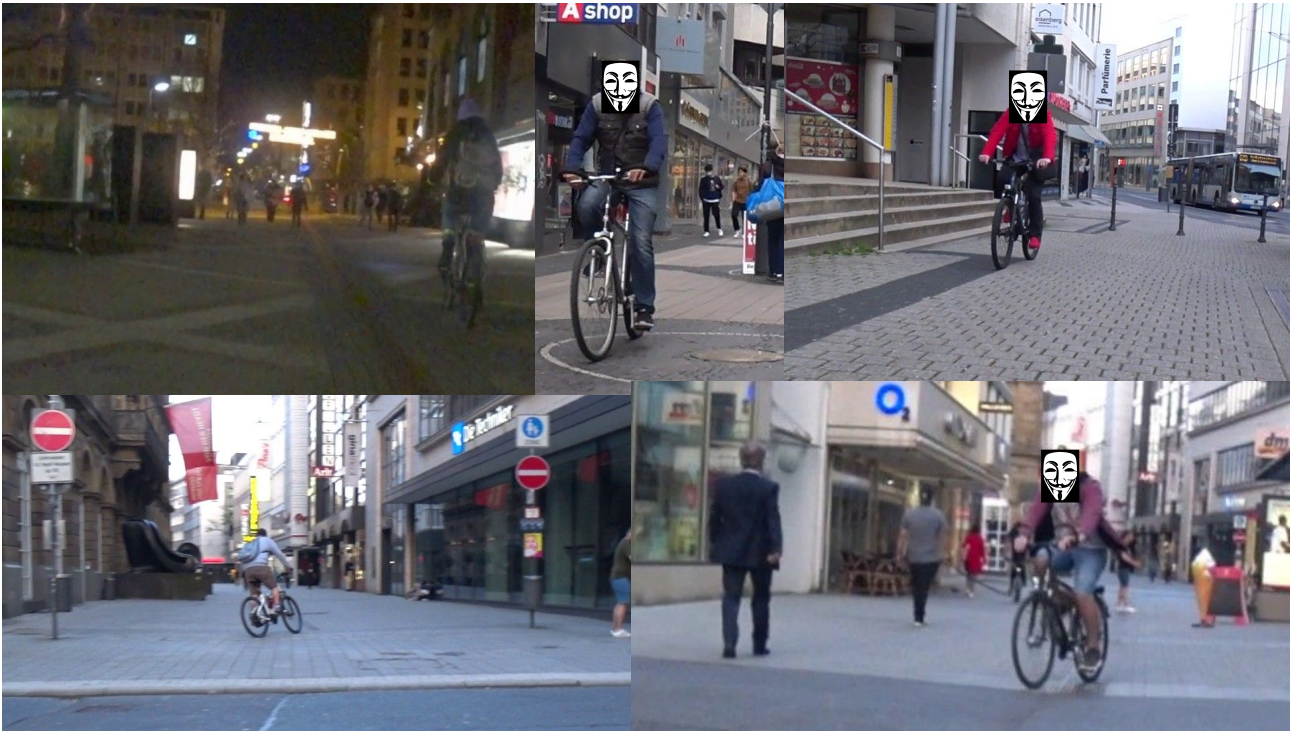


Bild 2: Radfahrer in der Fußgängerzone (im Uhrzeigersinn): Herzogstraße, Poststraße, Neumarkt, Turmhof, Herzogstraße.



Bild 3: nichtrepräsentative Auswahl des Kfz-Verkehrs an der Herzogstraße gegen 19.00 Uhr.